## Widmungsverfügung

Der nachfolgend aufgeführte Platz wird zusammen mit dem jeweiligen auf die Platzbezeichnung bezogenen Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser straßenrechtlichen Widmung ist, gemäß § 36 LStrG Rheinland-Pfalz i.V.m. § 1 Abs. 2, § 3 Nr. 3a) LStrG Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBI. Seite 273) in der derzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Dorfplatz) und Parkplatz als Gemeindestraße mit nachfolgenden Einschränkungen betreffend den Fahrzeugverkehr gewidmet:

Die Widmung erstreckt sich auf das nachfolgend genannte Flurstück

Platzbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück (Parzelle)
Dorfplatz/Parkplatz	Nitztal	12	38/15

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 36 LStrG Rheinland-Pfalz erlangen Straßen ihren Öffentlichkeitsbezug durch einen förmlichen Widmungsakt. Dieser ist nach § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekanntzumachen. Der Widmung kommt auch für das Ausbaubeitragsrecht eine ganz besondere Bedeutung zu, weil erst durch die Widmung eine öffentliche Verkehrsanlage (im vorliegenden Fall öffentlicher Platz und Parkplatz) und deshalb unter anderem erst nach dieser erfolgten Widmung eine dementsprechende Beitragspflicht und Beitragsveranlagung entstehen kann. Für die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen ist es daher unerlässlich, die Verkehrsanlagen dem öffentlichen Verkehr nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz zu widmen. Erst mit der Erlangung der öffentlichen Sacheigenschaft, die durch die Widmung der Gemeindestraße erfolgt, kann eine öffentliche Einrichtung, bestehend aus sämtlichen öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit, entstehen.

Die Widmungsverfügung und die Lagepläne können innerhalb der u. a. Frist der Rechtsbehelfsbelehrung im Zimmer 103, der Stadtverwaltung Mayen, Basaltweg 5, 56727 Mayen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Verwaltung eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus Rosengasse 2, 56727 Mayen einzulegen.

Mayen, den xx.xx.2025 Stadtverwaltung Mayen

Oberbürgermeister